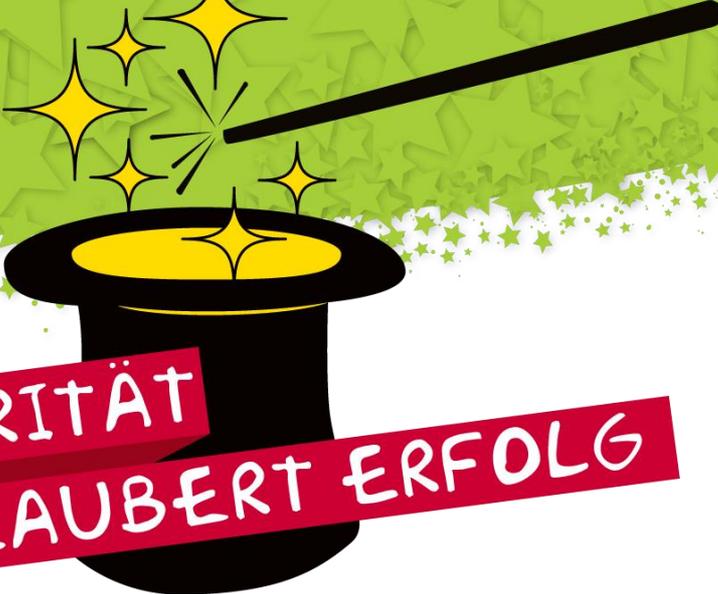


Tarifrunde
AWO NRW
2018/19



**SOLIDARITÄT
ZAUBERT ERFOLG**

Aufruf zum Warnstreik

ver.di ruft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildenden und Praktikant/innen im Geltungsbereich des TV AWO NRW, des

**AWO Seniorenzentren Westliches Westfalen
im Kreis Recklinghausen und das
Lucy-Romberg-Haus auf
am Montag, den 18. Februar 2019 zu einem
ganztägigen Warnstreik auf!**

Gestreikt wird vom Beginn der frühesten Frühschicht bis zum Ende der spätesten Spätschicht im Betrieb bzw. in der Einrichtung. Nachtdienste werden nicht bestreikt.

Die Streikenden treffen sich ab 8:00 Uhr in der Gaststätte Boente, Augustinessenstr. 4, 45657 Recklinghausen. Um 10:00 Uhr fahren wir mit den Bussen (Abfahrt Erlbruch, Rathaus) nach Essen zur Streikkundgebung. Gegen 14 Uhr werden wir gemeinsam wieder nach Recklinghausen zurückfahren.

Auch in der in der zweiten Verhandlungsrunde am 12.02.2019 haben die Arbeitgeber ihr bisheriges Angebot nicht wesentlich verbessert. Prozente wurden etwas verschoben, das Gesamtvolumen einer möglichen Tarifsteigerung jedoch nicht erhöht. Eine OGS-Zulage von 65,-€ für das Fachpersonal in der EG 6 reicht uns nicht aus. Wir erwarten mehr Bewegung!

Wir fordern:

- die Erhöhung aller Monatslöhne um 10% bei einer Laufzeit des Tarifvertrages von 13 Monaten (1.12.2018 – 31.12.2019)
- für alle Auszubildenden monatlich 100 Euro mehr Ausbildungsvergütung bei einer Laufzeit des Tarifvertrages von 13 Monaten (1.12.2018 – 31.12.2019)

Beteiligt euch am Warnstreik!

Nur gemeinsam sind wir stark! Streik ist legal!

- **Der Streik ist ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 GG)**
und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderung. Auch Unorganisierte dürfen streiken, können aber von der Gewerkschaft nicht unterstützt werden.
- **Maßregelungen**
durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme am Streik sind verboten. Lass dich durch gegenteilige Behauptungen der Arbeitgeber und ihrer Vertreter/innen nicht verunsichern. Sie wollen dich nur davon abhalten, dein Recht in Anspruch zu nehmen. Auch Auszubildende haben Streikrecht und nichts zu befürchten, schließlich geht es auch um ihre Tarifrechte.
- **Hinweise zu Notdienstarbeiten:**
In Arbeitskämpfen darf der Arbeitgeber (oder vertretungsberechtigte Personen) sog. „Notdienstarbeiten“ nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer hierzu verpflichten. Die Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft ver.di. ver.di hat den Arbeitgebern Notdienstvereinbarungen angeboten. Einseitig vorformulierte Unterwerfungserklärungen oder Anweisungen des Arbeitgebers sind unverbindlich. Für die Warnstreiks bei der AWO NRW in der Tarifrunde 2014 sind Notdienste durch Streikende, wenn überhaupt, dann nur in den Seniorenzentren und Ambulanten Pflegediensten und nur dann erforderlich, wenn keine anderen arbeitswilligen Arbeitnehmer/-innen mehr zur Erledigung zwingender Arbeiten zur Verfügung stehen. Notdienstarbeiten dürfen in diesen Fällen insbesondere nur zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit oder Leben der Bewohnerinnen und Bewohner, nicht jedoch zur generellen Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes der Altenpflegeeinrichtungen verlangt werden. Arbeitswillige müssen vom Arbeitgeber auch aus nicht streikenden Bereichen herangezogen werden, soweit sie zur Erledigung der zwingend erforderlichen Arbeiten geeignet sind. Ansprechpartner für den Arbeitgeber ist immer die örtliche ver.di-Streikleitung (hier: Gewerkschaftssekretär/-in)! Wendet euch mit allen Fragen sofort an die örtliche Streikleitung!
- Kein Mensch ist zum **Streikbruch** bzw. **direkter Streikarbeit** verpflichtet. Diese Arbeit kann nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweigert werden. **Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung.** Auch Leiharbeitnehmer können Streikarbeiten ablehnen und den Einsatz an einem anderen Arbeitsplatz außerhalb des bestreikten Bereiches von ihrem Arbeitgeber verlangen. Streikbrecherarbeiten durch Fremdfirmen oder andere Externe sind der Streikleitung sofort zu melden!
- Die ausgefallenen Arbeitsstunden während des Warnstreiks werden i.d.R. vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Auch das Arbeitsamt zahlt in dieser Zeit nicht. **Im Falle von ganztägigen Warnstreiks zahlt ver.di Streikgeld, allerdings nur an ver.di-Mitglieder!**

Deine  Beitrittserklärung

bekommst du von den ver.di-Aktiven, von der örtlichen

Streikleitung oder du wirst einfach online Mitglied: www.mitgliedwerden.verdi.de